



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.15.16 / 23.15.01 (VIII. Nachträge zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege / KRB über die Zahl der Richter)	Marco Regli Juristischer Mitarbeiter Sicherheits- und Justizdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 36 82 marco.regli@sg.ch
Termin	Mittwoch, 11. Mai 2016, 07.00 Uhr	
Ort	Sitzungszimmer 801, Moosbruggstrasse 11, St.Gallen	

St.Gallen, 23. Mai 2016

Vorsitz

Schöbi Michael, Altstätten, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Schöbi Michael, Altstätten, Präsident
 - Altenburger Ludwig, Buchs
 - Bereuter Jürg, Rorschach
 - Bühler Daniel, Bad Ragaz (bis 12.10 Uhr)
 - Bühler René, Schmerikon
 - Eggenberger Peter, Rüthi
 - Güntzel Karl, St.Gallen
 - Hasler Etrit, St.Gallen
 - Kühne Raphael, Flawil
 - Louis Ivan, Nesslau
 - Rehli Valentin, Walenstadt
 - Ritter-Sonderegger Werner, Altstätten
 - Surber Bettina, St.Gallen (ab 08.15 Uhr)
 - Wicki Martin, Andwil
 - Widmer Andreas W., Wil (neu für Locher Walter, St.Gallen)
-
- Fässler Fredy, Regierungsrat, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
 - Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
-
- Eugster Beda, Präsident des Verwaltungsgerichtes
(Beizug gemäss Art. 52 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR] während der ganzen Kommissionssitzung)

Protokoll

Regli Marco, jur. Mitarbeiter Rechtsdienst Sicherheits- und Justizdepartement



Unterlagen

- Protokoll der 1. Kommissionssitzung vom 30. März 2016
- Diskussionspapier mit Formulierungsvorschlägen des SJD vom 4. Mai 2016, mit Beilage: «Beschränkung der Beschwerdegründe vor Verwaltungsgericht auf Rechtsverletzungen (=Beschränkung der Kognition des Verwaltungsgerichtes), verfasst von a.Verwaltungsgerichtspräsident Prof.Dr. Ulrich Cavelti, eingereicht vom Verwaltungsgericht»
- Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 13. Oktober 2015 (mit Kantonsratsversand zugestellt / im RIS abrufbar)
- Aktuelle Fassungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; mit Einladung für 30. März 2016 zugestellt)
- Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens (4 Übersichten, nach Themen geordnet; mit Einladung für 30. März 2016 zugestellt)
- Mögliche Änderungsanträge gemäss Art. 174 des Entwurfs zum Planungs- und Baugesetz (Geschäft 22.15.08), die aus jener Vorlage gestrichen bzw. in die Behandlung des vorliegenden Geschäfts (22.15.16) verwiesen wurden (mit Einladung für 30. März 2016 zugestellt)



Inhalt

Unterlagen	2
1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	4
2 Genehmigung des Protokolls der 1. Kommissionssitzung vom 30. März 2016	4
3 Spezialdiskussion I: Beratung des Diskussionspapiers mit Formulierungsvorschlägen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 4. Mai 2016	4
4 Spezialdiskussion II: Fortsetzung der Beratung des Entwurfs der Regierung (ab Abschnitt II, Ziff. 3 [Änderung des Personalgesetzes])	12
a) VIII. Nachtrag zum VRP	13
b) Ergänzung des Nachtrags gemäss Auftrag des Kantonsrates aus Art. 174 PBG	21
c) VIII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter	23
5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates nach Art. 60 GeschKR	26
a) VIII. Nachtrag zum VRP	26
b) VIII. Nachtrag zum KRB über die Zahl der Richter	26
6 Varia	27
a) Bestimmung des Kommissionssprechers	27
b) Medienmitteilung	27
c) Allfällige weitere Punkte	27



1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, den Vertreter der Regierung, Fredy Fässler, Regierungsrat, Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement, den Vertreter der Justiz, Beda Eugster, Verwaltungsgerichtspräsident, sowie Marco Regli, Protokollführer.

Die Kommission ist beratungsfähig nach Art. 56 GeschKR.

Die Protokollführung erfolgt durch Marco Regli, jur. Mitarbeiter Sicherheits- und Justizdepartement. Die Sitzung wird zwecks Nachvollziehbarkeit und Unterstützung des Protokolls aufzeichnet.

Der Kantonsratspräsident hat anstelle von **Locher Walter, St.Gallen**, gestützt auf Art. 55 Abs. 3 GeschKR, **Widmer Andreas W., Wil**, in die Kommission gewählt.

Nach Art. 67 GeschKR ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Der Kommissionspräsident stellt den geplanten Ablauf der Sitzung vor.

Die Traktandenliste, das Protokoll der 1. Kommissionssitzung vom 30. März 2016 und die zusätzlichen Beratungsunterlagen, bestehend aus dem Diskussionspapier des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 4. Mai 2016 und den Ausführungen von Prof. Dr. Ulrich Cavelti zur Beschränkung der Kognition des Verwaltungsgerichtes, wurden mit der Einladung zur 2. Kommissionssitzung zugestellt. Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Genehmigung des Protokolls der 1. Kommissionssitzung vom 30. März 2016

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass das Protokoll der 1. Kommissionssitzung vom 30. März 2016 zu keinen Bemerkungen Anlass gibt und damit genehmigt wird.

3 Spezialdiskussion I: Beratung des Diskussionspapiers mit Formulierungsvorschlägen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 4. Mai 2016

Der Kommissionspräsident eröffnet die Spezialdiskussion I mit der Beratung des Diskussionspapiers inkl. Formulierungsvorschlägen des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 4. Mai 2016.

1. Ausstand

Ausgangslage



Keine Bemerkungen.

Fragestellung der vorberatenden Kommission
Keine Bemerkungen.

Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes
Keine Bemerkungen.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes
Bereuter-Rorschach stellt die Frage, weshalb im Ingress von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) der Begriff «Anordnungen» gewählt wurde.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass der Begriff der Anordnung wie derjenige der Verfügung im VRP nicht explizit definiert ist und mangels besserer Alternativen aus der Not geboren wurde. Er dient hier als genereller Oberbegriff für hoheitliche Akte wie Verfügungen, Entscheide und Genehmigungsakte und lehnt sich inhaltlich an § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (LS 175.2) an.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster präzisiert, dass der Begriff der Verfügung beispielsweise in Art. 23-26 und 28 VRP vorkommt.

Güntzel-St.Gallen erachtet die Einführung des Begriffs der Anordnung als sinnvoll, weil dieser als Oberbegriff umfassender ist als die bestehende Formulierung.

Hasler-St.Gallen fragt nach, ob beispielsweise auch Realakte unter diesen Begriff fallen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass sicherlich Verfügungen und Entscheide darunter fallen. Bei den Realakten ist die Lehre und Rechtsprechung im Fluss, wobei der Realakt grundsätzlich der Verfügung gleichzusetzen ist. Genehmigungsakte gelten wohl ebenfalls als Verfügungen und Urteile aus öffentlich-rechtlichen Klagen als Entscheide. Es handelt sich aber stets um eine Auslegungsfrage.

Altenburger-Buchs schliesst sich den Ausführungen von Güntzel-St.Gallen an und ist mit der Einführung des Begriffs der Anordnung einverstanden.

Bereuter-Rorschach ist aufgrund der Ausführungen von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta der Auffassung, dass die Wahl dieses Begriffs richtig ist, da er den Anwendungsbereich weiter fasst als der Begriff der Verfügung oder des Entscheids.

Güntzel-St.Gallen betont, dass die Kommission bereits in der 1. Sitzung mehrheitlich eine Ausweitung statt eine Einengung der Ausstandsregeln beabsichtigte.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fällt aufgrund der Diskussion auf, dass der Ausstand in Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP gemäss Formulierungsvorschlag mit dem Begriff des Entscheids wohl allzu einschränkend formuliert wurde, weil der Entscheid nach der Terminologie des VRP eine mindestens zweitinstanzliche Anordnung darstellt. Im vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 1



Bst. b^{bis} VRP müsste demnach die Formulierung «beim Entscheid» durch «bei einer Anordnung» ersetzt werden.

Bereuter-Rorschach stellt den Antrag, dass Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP in der Fassung gemäss Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes im Sinne der Ausführungen von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta geändert wird.

Ritter-Altstätten bemerkt, dass auch die vorgeschlagenen Änderungen im Ingress von Art. 7 Abs. 1 VRP formell beantragt werden müssen, da es sich bei den Formulierungsvorschlägen des Sicherheits- und Justizdepartementes um keine Vorlage der Regierung handelt.

Bereuter-Rorschach ergänzt seinen Antrag um die vorgeschlagenen Änderungen des Sicherheits- und Justizdepartementes im Ingress zu Art. 7 Abs. 1 VRP und erhebt Art. 7 Abs. 1 VRP – unter Berücksichtigung des geänderten Wortlauts in Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP – mithin «in globo» zum Antrag.

Hasler-St.Gallen fragt, ob der Begriff der Anordnung in Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP nicht gestrichen werden kann, wenn dieser bereits im Ingress erwähnt ist.

Güntzel-St.Gallen betont die Problematik des Ausstands bei Auskünften und Beurteilungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung in erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere im Bau- und Planungsrecht, wenn dieselben Personen in einem Rechtsmittelverfahren wieder mitwirken.

Ritter-Altstätten findet, dass an der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP festgehalten werden muss, weil der Problematik des Ausstands beispielsweise bei der Mitwirkung von kantonalen Fachstellen nach der Abfassung eines Amtsberichts nunmehr Rechnung getragen wird.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist auf die Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes im Diskussionspapier hin und hält fest, dass bei Ausstandsfragen sowohl nach Lehre als auch Rechtsprechung entscheidend ist, ob die betroffene Person in einer massgeblichen Position einen Einfluss auf den Erlass einer Anordnung hat. Es geht demgegenüber aber nicht um die reine Berichterstattung. In diesem Zusammenhang stellen sich aber verschiedene Abgrenzungsfragen, die es im Einzelfall zu beurteilen gilt.

Ritter-Altstätten bemerkt, dass die Frage im Zentrum steht, unter welchen Voraussetzungen ein Amtsbericht einer kantonalen Fachstelle infrage gestellt und im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens eine Expertise durch eine unabhängige Fachstelle verlangt werden kann.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster weist darauf hin, dass Amtsberichte von kantonalen Amtsstellen nach Art. 12 VRP zur Ermittlung des Sachverhalts dienen und ein Beweismittel darstellen. Eine Mitwirkung bei einer Vorinstanz im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP liegt in diesem Zusammenhang aber nicht vor.

Ritter-Altstätten bemerkt, dass Amtsberichte der freien Würdigung unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie Expertisen in Zweifel gezogen werden können.



Güntzel-St.Gallen ist unsicher, welche Auswirkungen mit dem vorgeschlagenen Art. 7 VRP verbunden sind, stimmt der Änderung aber mit dem Vorbehalt zu, dass die Frage vor der Beratung im Rat nochmals in der Fraktion besprochen wird.

Der Antrag **Bereuter-Rorschach**, Art. 7 Abs. 1 VRP entsprechend dem Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zu ändern, wird – unter Anpassung der Formulierung: «beim Entscheid» durch «bei einer Anordnung» in Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP – mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Regierungsrat Fredy Fässler fragt nach, ob Amtsberichte durch den jeweiligen Verfasser erläutert werden dürfen, wenn seitens von Parteien Kritik daran geübt wird.

Kühne-Flawil bejaht die Frage, soweit ein Amtsbericht erläutert werden soll. Bei un schlüssigen oder gar widersprüchlichen Amtsberichten hat die Beurteilung durch eine andere Person zu erfolgen.

Ritter-Altstätten teilt die Auffassung von Kühne-Flawil und ergänzt, dass eine Erläuterung eines Amtsberichts zulässig ist. Es kann aber unter keinen Umständen angehen, dass Amtsberichte im Nachhinein massiv nachgebessert werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist auf die Beweiswürdigung der Behörden hin und ist der Ansicht, dass bei Mängeln am Amtsbericht oder bei persönlicher Befangenheit im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegebenenfalls eine Oberexpertise eingeholt werden muss.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster bemerkt zu dem in der 1. Kommissionssitzung beschlossenen Art. 7^{bis} Abs. 3 VRP, dass Ausstandsbegehren durch das Gesamtgericht und nicht durch einen Einzelrichter beurteilt werden. Die Kommission nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis, ohne dass ein Änderungsantrag gestellt wird.

2. Zweistufiges Rechtsmittelverfahren bei Departementalverfügungen

Ausgangslage

Keine Bemerkungen.

Fragestellung der vorberatenden Kommission

Keine Bemerkungen.

Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes

Keine Bemerkungen.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes mit Varianten 1 und 2
Ritter-Altstätten erhebt die Variante 2 des Formulierungsvorschlags des Sicherheits- und Justizdepartementes ohne Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 VRP zum Antrag und verweist zur Begründung auf seine Ausführungen in der 1. Kommissionssitzung sowie die Ausführungen des Sicherheits- und Justizdepartementes im Diskussionspapier.



Kühne-Flawil fragt, was mit Ziffer 4 von Art. 41^{quater} Abs. 1 Bst. a VRP gemeint ist.

Regierungsrat Fredy Fässler antwortet, dass die Ziffer 4 die Möglichkeit bietet, die Verwaltungsrekurskommission in weiteren Angelegenheiten für zuständig zu erklären.

Der Antrag **Ritter-Altstätten** wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Regierungsrat Fredy Fässler bemerkt, dass dieser Beschluss eine nicht ganz unbedeutende Veränderung darstellt und unklar ist, wie sich die Regierung dazu stellt.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster fügt an, dass dieser Beschluss im Grundsatz der Vernehmlassung des Verwaltungsgerichtes entspricht. Wie dort bereits hingewiesen, wird die Verwaltungsrekurskommission die Mehrbelastung mit rund 50 bis 100 zusätzlichen Rechtsmittelverfahren pro Jahr mit den derzeit vorhandenen personellen Ressourcen mutmasslich nicht bewältigen können und nach Prüfung der Auswirkungen gegebenenfalls entsprechende Anträge auf Stellenvermehrung stellen.

Rehli-Walenstadt fragt Regierungsrat Fredy Fässler, was fundamental gegen diesen Beschluss spricht.

Regierungsrat Fredy Fässler antwortet, dass der Entscheid, mit der Verwaltungsrekurskommission eine zusätzliche Instanz einzubauen, ein politischer Entscheid ist. Die Verfahren werden sicher länger und die Verwaltungsrekurskommission erfährt eine Mehrbelastung. Gleichzeitig kann dadurch aber auch eine Entlastung des Verwaltungsgerichtes einhergehen. Insgesamt wird der Rechtsschutz sicherlich vergrössert.

Kühne-Flawil ist der Ansicht, dass mit der Einschaltung der Verwaltungsrekurskommission mutmasslich rascher ein Entscheid ergehen kann als beim Verwaltungsgericht.

Güntzel-St.Gallen ist der Ansicht, dass mit der Vorlage die Verfahren beschleunigt werden sollen.

Der Kommissionspräsident hält fest, dass der Beschluss auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen steht. Früher wurde zum Beispiel bei Bewilligungen stärker auf die politische Lenkung Wert gelegt, heute stehen eher die Freiheitsrechte des Einzelnen (Handels- und Gewerbefreiheit, persönliche Freiheit) im Fokus.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster weist darauf hin, dass in den Jahren 2014 und 2015 nur 8.5 Prozent der Entscheide der Verwaltungsrekurskommission an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes für personalrechtliche Angelegenheiten

Ritter-Altstätten erhebt den Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes für personalrechtliche Angelegenheiten mit den entsprechenden Änderungen im Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG) zum Antrag.



Der Antrag **Ritter-Altstätten** wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Kühne-Flawil stellt im Zusammenhang mit der beschlossenen Änderung in Art. 78 Abs. 1 PersG einen Antrag auf Rückkommen auf Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles (sGS 171.1; abgekürzt KonfG) und beantragt, den ersten Satz wie folgt abzuändern: «Die Verwaltungsrekurskommission in erster und das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz beurteilen personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen. (...)». Der Antrag **Kühne-Flawil** wird in Bezug auf das Rückkommen auf Art. 7 Abs. 4 KonfG mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

Bereuter-Rorschach ist der Auffassung, dass Art. 7 Abs. 4 erster Satz KonfG analog zum beschlossenen Art. 78 Abs. 1 PersG zu formulieren ist und wie folgt lauten sollte: «Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz. (...)».

Kühne-Flawil zieht seinen Antrag in Bezug auf die Formulierung von Art. 7 Abs. 4 erster Satz KonfG unter Verweis auf den Antrag Bereuter-Rorschach zurück.

Der Antrag **Bereuter-Rorschach** wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

3. Anfechtbarkeit von Entscheiden des Versicherungsgerichtes

Ausgangslage
Keine Bemerkungen.

Fragestellung der vorberatenden Kommission
Keine Bemerkungen.

Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes
Keine Bemerkungen.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes
Der Kommissionspräsident stellt fest, dass der Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes nicht zum Antrag erhoben wird.

4. Ausdehnung der Kognition des Verwaltungsgerichtes

Ausgangslage
Keine Bemerkungen.



Fragestellung der vorberatenden Kommission
Keine Bemerkungen.

Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes

Bereuter-Rorschach betont, dass die Ausdehnung der Kognition des Verwaltungsgerichtes für die FDP-Delegation ein zentraler Punkt der Vorlage ist. Eine verbindliche Äusserung zu dieser Thematik kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, zumal Unklarheit besteht, wie die Regierung den Forderungen aus den Berichten der Staatswirtschaftlichen Kommission (nachfolgend Stawiko) und der Rechtspflegekommission (nachfolgend RPK) Rechnung trägt und welche konkreten Massnahmen in die Wege geleitet wurden.

Güntzel-St.Gallen ergänzt, dass im Steuer- und Baubereich eine gewisse Erweiterung der Kognition des Verwaltungsgerichtes angezeigt ist. Die Rolle der Verwaltungsrekurskommission muss diskutiert werden, weil sie trotz ihrer Unabhängigkeit stark «verwaltungsgläubig» erscheint.

Regierungsrat Fredy Fässler äussert sich dahingehend, dass die Regierung die von der Stawiko und RPK aufgeworfenen Fragen mit Schreiben vom 8. April 2016 beantwortet hat. Die Forderung an die Mitglieder der Regierung, bei ihren Entscheiden die politische Verantwortung zu übernehmen, erweist sich dabei allerdings nicht sonderlich klar formuliert. Die Regierung versteht diese Forderung so, dass die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher bei den Entscheiden gesunden Menschenverstand walten lassen und das Ermessen so ausüben, dass im Rahmen des Gesetzes verträgliche Lösungen erreicht werden. Gesetzgeberisch können die Forderungen aber nicht umgesetzt werden.

Ritter-Altstätten meint, dass die Kognition des Verwaltungsgerichtes nicht ausgedehnt werden soll, weil die meisten Problemfälle im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens ohnehin durch das Verwaltungsgericht überprüft werden können. Da die Auswirkungen einer Ausdehnung für das Verwaltungsgericht sodann erheblich sind, sollen vielmehr die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt aus, dass mit der beschlossenen Einschaltung der Verwaltungsrekurskommission bei Departementalverfügungen sowohl verwaltungsintern als auch verwaltungsextern in allen Fällen eine Rekursinstanz mit voller Kognition, d.h. einschliesslich Angemessenheitsprüfung, zur Verfügung steht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Kognition beim Verwaltungsgericht.

Bereuter-Rorschach will den Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes einstweilen nicht zum Antrag erheben, weist aber darauf hin, dass zur Ausdehnung der Kognition des Verwaltungsgerichtes im Rat gegebenenfalls ein «graues Blatt» eingereicht wird. Massgebend ist, wie die Regierung die Forderungen der Stawiko und der RPK umzusetzen gedenkt, wobei anerkannt wird, dass diese Thematik gesetzgeberisch wohl nicht gelöst werden kann.

Widmer-Wil sagt, dass er keine Kenntnis von der besagten Stellungnahme der Regierung vom 8. April 2016 hat und damit eine massgebende Grundlage für einen Entscheid fehlt.



Bühler-Bad Ragaz möchte in dieser Angelegenheit keinen Antrag stellen. Die besagte Antwort der Regierung wird vor den Beratungen im Rat ohnehin in der Fraktion besprochen.

Regierungsrat Fredy Fässler erklärt, dass die Antwort der Regierung vom 8. April 2016 datiert, acht Seiten umfasst, an die Stawiko und RPK adressiert ist und namens der Regierung durch den Regierungspräsidenten sowie den Vizestaatssekretär unterzeichnet wurde. Er betont, dass beim Sicherheits- und Justizdepartement heikle Fälle mit dem Generalsekretär und dem Leiter Rechtsdienst vorbesprochen werden und dies in den anderen Departementen ebenso praktiziert wird. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher übernimmt die Verantwortung für die Entscheide.

Güntzel-St.Gallen sagt, dass er die Antwort der Regierung zwar erhalten, aber noch nicht im Detail studiert hat. Eine Teilerweiterung der Kognition des Verwaltungsgerichtes wird im Vorfeld der Beratungen im Rat aber in der Fraktion geprüft.

Surber-St.Gallen ist der Ansicht, dass es aufgrund der vorhandenen Informationen ganz schwierig ist, eine abschliessende Meinung abzugeben.

Der Kommissionspräsident führt aus, dass die Antwort der Regierung vom 8. April 2016 eine Beratungsunterlage des Rates ist.

Kühne-Flawil hält mit Verweis auf die Ausführungen von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fest, dass mit wenigen Ausnahmen sowohl verwaltungsintern als auch verwaltungsextern jeweils zwei Instanzen mit voller Kognition entscheiden. Ein Verwaltungsgericht als dritte Instanz mit voller Kognition führt daher zu einer Überbeanspruchung des Justizapparats und kommt einer staatspolitisch heiklen «Oberregierung» nahe.

Güntzel-St.Gallen kann sich einen Antrag auf Teilerweiterung der Kognition des Verwaltungsgerichtes im Rat höchstens vorstellen, sofern andere Parteien mitmachen.

Bereuter-Rorschach betont, dass bei der verwaltungsinternen Rechtspflege weiterhin Vorbehalte betreffend die Ausübung des Ermessens bestehen und die Antwort der Regierung zu den Forderungen der Stawiko und RPK auch in dieser Beziehung entsprechend gewürdigt wird.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster entgegnet zur Bemerkung von Güntzel-St.Gallen, wonach die Verwaltungsrekurskommission allzu «staatsgläubig» ist, dass dies aus seiner Sicht nicht zutrifft und allfällige Verstösse, beispielsweise durch Übernahme des Steuerhandbuchs, überprüfbare Rechtsfragen darstellen. Zum anderen wird in Bezug auf die Aussage von Surber-St.Gallen, wonach die Angemessenheit eines Entscheids beim Verwaltungsgericht nicht überprüfbar ist, festgehalten, dass die Verhältnismässigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff durchaus der Rechtskontrolle durch das Verwaltungsgericht unterliegt. Wie die Regierung in der Botschaft auf Seite 17 ausführt, entscheidet im Einzelfall das Verwaltungsgericht, wie weit der Arm richterlicher Kontrolle reichen soll.

Rehli-Walenstadt fragt, ob die Diskussion über die Ausdehnung der Kognition beim Verwaltungsgericht bei entsprechenden Anträgen im Rat geführt wird oder die Kommission die Angelegenheit zwischen der ersten und zweiten Lesung nochmals berät.



Der Kommissionspräsident antwortet, dass die Kommission zwischen der 1. und 2. Lesung im Rat nochmals tagen wird, um das Ergebnis der 1. Lesung umfassend zu beurteilen.

Güntzel-St.Gallen verweist auf die Beratungen der Vorlage betreffend das neue Planungs- und Baugesetz, wo die Kommission zwischen der 1. und 2. Lesung ebenfalls nochmals tagte. Dabei wurden einzelne, vom Rat an die Kommission zurückgewiesene Bestimmungen, für eine erste Lesung des Rates vorberaten.

Hasler-St.Gallen fragt Güntzel-St.Gallen, ob es im Rahmen der 1. Lesung im Rat nur um einzelne Anträge geht oder ob diese auch die Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege zum Inhalt haben können.

Güntzel-St.Gallen antwortet, dass eine Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege den Rahmen dieser Vorlage sprengen würde. Die Verwaltung soll aber mittelfristig aus der Rechtsprechung herausgelöst werden und die Ämter, Departemente oder Regierung nur noch einen ersten Sachentscheid erlassen können.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass der Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes nicht zum Antrag erhoben wird.

5. Antrag auf Rückkommen auf Art. 59bis Abs. 3 VRP

Ausgangslage

Keine Bemerkungen.

Fragestellung der vorberatenden Kommission

Keine Bemerkungen.

Überlegungen des Sicherheits- und Justizdepartementes

Keine Bemerkungen.

Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes

Ritter-Altstätten erhebt den Antrag auf Rückkommen auf Art. 59^{bis} Abs. 3 VRP und den entsprechenden Formulierungsvorschlag des Sicherheits- und Justizdepartementes zu Art. 59^{bis} Abs. 3 VRP zu Anträgen. Die Anträge werden mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

4 Spezialdiskussion II: Fortsetzung der Beratung des Entwurfs der Regierung (ab Abschnitt II, Ziff. 3 [Änderung des Personalgesetzes])



a) VIII. Nachtrag zum VRP

Der Kommissionspräsident leitet zur Spezialdiskussion II über und fährt mit der Beratung des Entwurfs der Regierung vom 13. Oktober 2015 (ab Abschnitt II, Ziff. 3) fort.

3. Art. 74 PersG

Keine Bemerkungen.

4. Art. 12 des Gesetzes über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördemitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten (sGS 161.3)

Keine Bemerkungen.

5. Art. 45 des Strassengesetzes (sGS 732.1)

Keine Bemerkungen.

6. Art. 18 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG)

Güntzel-St.Gallen stellt für die SVP-Delegation den Antrag auf mindestens zwei hauptamtliche Richter und gegebenenfalls einen teilamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht. Zur Begründung werden die Schaffung von zwei Kammern, eine Reduktion der Pendenzen und eine generelle Aufwertung des Verwaltungsgerichtes genannt. Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG soll in Anlehnung an die Regelung betreffend das Kantonsgericht in Art. 12 GerG wie folgt abgeändert werden: «Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richterinnen oder Richter sowie teilamtliche Richterinnen oder Richter (...) in der erforderlichen Zahl an.».

Bereuter-Rorschach macht in Anlehnung an die Vernehmlassung der FDP beliebt, auf die Dreierbesetzung in Art. 18 Abs. 3 GerG zu verzichten und damit Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz GerG nicht zu streichen, weil ein Entscheid durch ein Fünfergremium fachlich breiter abgestützt und dessen Akzeptanz mithin höher ist.

Surber-St.Gallen unterstützt den Antrag Güntzel-St.Gallen im Grundsatz und unterstreicht die Bedeutung des Verwaltungsgerichtes. In Bezug auf die Rechtsprechung in Dreier- oder Fünferbesetzung fragt sie, ob nur der Präsident die Fünferbesetzung anordnet.

Kühne-Flawil ist der Ansicht, dass mit der Schaffung eines ersten und gegebenenfalls eines weiteren teilamtlichen Mitglieds der Arbeitsbelastung beim Verwaltungsgericht entgegengewirkt werden kann und nicht geringe Mehrkosten vermieden werden. Die Rechtsprechung in Dreierbesetzung ist rechtspolitisch vertretbar, zumal insbesondere bei Fällen von grundlegender Bedeutung die Fünferbesetzung Platz greift.

Güntzel-St.Gallen betont, dass das Verwaltungsgericht mit zwei hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern bewusst aufgewertet werden soll. Die Vorlage der Regierung wird hinsichtlich der grundsätzlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes in Dreierbesetzung aber unterstützt.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass mit den Antrag Güntzel-St.Gallen der Begriff «Präsident» aus dem Gesetz gestrichen wird und sich gegebenenfalls Folgeänderungen ergeben werden.



Regierungsrat Fredy Fässler erklärt, dass die Regierung mit Blick auf eine qualitativ gute und beförderliche Rechtsprechung verschiedene Modelle geprüft und diese in der Botschaft dargestellt hat. Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der Schaffung eines teilamtlichen Mitglieds den obigen Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt angemessen Rechnung getragen werden kann, wobei die Kosten nicht im Vordergrund stehen. Bei der Besetzung des Verwaltungsgerichtes bleibt jedoch unklar, ob ein Fünfergremium qualitativ besser richtet als ein Dreiergremium. Dem allgemeinen Trend zur Verkleinerung der Richtergermien soll beim Verwaltungsgericht zumindest in Standardfällen Nachachtung verschafft werden. Bei besonderen Fällen kann der Präsident denn auch eine Fünferbesetzung anordnen.

Bereuter-Rorschach fragt sich, ob Art. 18 GerG nicht offener zu formulieren und die Anzahl der Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht erst im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (KRB) konkret zu regeln ist.

Rehli-Walenstadt fragt Güntzel-St.Gallen, ob explizit eine Aufwertung der Gerichte gewünscht wird.

Güntzel-St.Gallen antwortet, dass es um die Aufwertung des Verwaltungsgerichtes geht und angesichts dessen Bedeutung der Weg für eine zweite hauptamtliche Richterin oder einen zweiten hauptamtlichen Richter geebnet werden soll.

Widmer-Wil fragt, wer im Fall einer Abweichung von konstanter Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes nach Art. 18 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 GerG die Fünferbesetzung anordnet und wie die Dreier- bzw. Fünferbesetzung in der Praxis generell gehandhabt werden soll.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster äussert sich dahingehend, dass der Anwendungsfall von Art. 18 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 GerG klar ist und diesfalls namentlich der Präsident, Vizepräsident, der Kammerpräsident oder ein vollamtliches Mitglied die Fünferbesetzung anordnet. Art. 18 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 und 3 GerG erscheinen zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes hingegen etwas weniger klar, wobei der angesprochene Fall der Abweichung von konstanter Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes in der Praxis eine absolute Ausnahmeerscheinung darstellt. In den Fällen von Art. 18 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 und 3 GerG wird der verfahrensleitende Richter bereits vor der Zirkulation des Entwurfs im Richtergermium entscheiden, ob dieser in Dreier- oder Fünferbesetzung zu treffen ist. Gegebenenfalls wird das Richtergermium aber auch erst im Rahmen der Zirkulation des Entwurfs oder aufgrund der mündlichen Beratung in der Dreierbesetzung um zwei weitere Richter ergänzt. Den Entscheid fällt damit nicht nur der verfahrensleitende Richter.

Kühne-Flawil nimmt Bezug auf die Möglichkeit zur Schaffung einer offenen Formulierung für die Anzahl hauptamtlicher Richterinnen und Richter und fragt, ob in Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG nicht hauptamtliche, teilamtliche Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl erwähnt werden können.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt die historisch gewachsenen unterschiedlichen Systeme beim Kantons- und Verwaltungsgericht hinsichtlich der Zusammensetzung und der Wahl durch den Kantonsrat nach Art. 11 und 24 GerG und betont, dass ein Systemwechsel



beim Verwaltungsgericht mit mehr als einem hauptamtlichen Richter bzw. Präsidenten mit einer offenen Formulierung von Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG möglich ist. Ein solcher Systemwechsel hat jedoch zur Konsequenz, dass der Kantonsrat die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes und aus deren Mitte den Präsidenten wählt und diese nach Art. 89 PersG als Magistratspersonen gelten. In Anlehnung an Art. 12 GerG sollte diesfalls die Kammerbildung beim Verwaltungsgericht im Ingress zu Art. 18 Abs. 3 GerG ausdrücklich mit der Formulierung: «Das Verwaltungsgericht spricht Recht durch Kammern in Dreierbesetzung. (...)» geregelt werden. Die interne Organisation kann jedoch dem Verwaltungsgericht überlassen werden.

Hasler-St.Gallen fragt sich, ob eine Partei im Rahmen einer mündlichen Urteilsbegründung auf eine Fünferbesetzung klagen kann.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster antwortet, dass beim Verwaltungsgericht in aller Regel keine öffentlichen Verhandlungen stattfinden und ein Entscheid weder mündlich eröffnet noch begründet wird. Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht beispielsweise eine Abweichung von konstanter Rechtsprechung des Verwaltungs- oder des Bundesgerichtes in Dreier statt Fünferbesetzung entscheidet, kann beim Bundesgericht im Prinzip das Rechtsmittel der subsidiären Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Es wird hierzu ergänzt, dass beim Eingang einer Beschwerde nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob ein Fall für eine Dreier- oder Fünferbesetzung vorliegt.

Eine Kammerbildung kann auf Stufe GerG oder in Anwendung von Art. 99 GerG in einem Reglement erfolgen. Dabei ist die fachliche Breite der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf jeden Fall beizubehalten.

Widmer-Wil möchte bei der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes ein System analog des Versicherungsgerichtes.

Bereuter-Rorschach meint, dass der Beschluss über einen Systemwechsel auch Auswirkungen auf die Besetzung des Verwaltungsgerichtes haben kann.

Der Kommissionspräsident fasst zusammen, dass Anträge von Güntzel-St.Gallen auf «Systemwechsel» und von Bereuter-Rorschach auf Belassen der Fünferbesetzung beim Verwaltungsgericht bestehen.

Güntzel-St.Gallen fragt Verwaltungsgerichtspräsident Eugster, ob das Verwaltungsgericht faktisch immer in der Fünferbesetzung tagt und ob auf die Kategorie der Ersatzrichterin oder des Ersatzrichters nicht zugunsten eines gewissen Ausbaus von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern verzichtet werden könnte.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta sagt, dass ein Systemwechsel bei der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes ohne weiteres in Anlehnung an Art. 16 f. GerG betreffend die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht formuliert werden kann. Dabei können die Ersatzrichterin und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich auch gestrichen werden.



Die Fünferbesetzung des Verwaltungsgerichtes hat historische Gründe. Im Rahmen der Beratungen zum V. Nachtrag zum VRP wurde – entgegen dem Antrag der Regierung – beschlossen, an der Fünferbesetzung festzuhalten, weil das Verwaltungsgericht namentlich nicht im Dreiergremium über Beschwerden gegen Entscheide der siebenköpfigen Regierung als Vorinstanz entscheiden soll.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster ergänzt die Ausführungen von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta mit dem Hinweis, dass der Präsident oder die Präsidentin bei der Verwaltungsrekurskommission und beim Versicherungsgericht nicht durch den Kantonsrat gewählt wird. Nach der vorgeschlagenen Regelung von Art. 18 Abs. 3 GerG gilt beim Verwaltungsgericht in der Regel die Dreierbesetzung und in Ausnahmefällen die Fünferbesetzung. Dieser Intention des Gesetzgebers kann bei einem entsprechenden Beschluss Rechnung getragen werden. Diese Unterscheidung macht zudem Sinn.

Bereuter-Rorschach stellt klar, dass eine ausschliessliche Dreierbesetzung für die FDP keinesfalls in Frage käme.

Der Kommissionspräsident fasst nochmals zusammen und hält fest, dass ein Antrag von Güntzel-St.Gallen auf Änderung von Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG besteht.

Ritter-Altstätten weist daraufhin, dass Art. 18 Abs. 1 erster Satz analog zu Art. 17 GerG betreffend das Versicherungsgericht zu formulieren ist und dabei gleichzeitig den Verzicht auf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter umfassen soll. Dieser sollte lauten: «Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche, teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an.»

Güntzel-St.Gallen zieht seinen Antrag unter Verweis auf den Antrag Ritter-Altstätten zurück.

Der Kommissionspräsident hält weiter fest, dass ein zweiter Antrag besteht, der die Beibehaltung der ausschliesslichen Fünferbesetzung beim Verwaltungsgericht zum Inhalt hat.

Kühne-Flawil hält fest, dass mit einem Systemwechsel bei der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes die bisherige Struktur verändert wird.

Widmer-Wil fragt, ob es überhaupt noch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gibt.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster sagt, dass die Kategorie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im GerG weiterhin bestehen bleibt. Mit dem Verzicht auf ordentlich gewählte Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in Art. 18 Abs. 1 GerG kann in Abs. 2 der Bestimmung jedoch das Wort «ausserordentlich» gestrichen werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta hält fest, dass das Wort «ausserordentlich» mangels ordentlicher Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in Art. 18 Abs. 1 GerG gestrichen werden kann und ergänzt, dass die Regierung gestützt auf Art. 46 Abs. 2 GerG im Notfall ausserordentliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bestellen kann.



Widmer-Wil stellt den Antrag, das Wort «ausserordentlich» in Art. 18 Abs. 2 GerG zu streichen und fragt weiter, ob sämtliche Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beim Verwaltungsgericht amten können.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta bejaht die Frage aufgrund des Wortlauts von Art. 16 und 18 Abs. 2 GerG und hält fest, dass die Auswirkungen einer Streichung aber ohnehin beschränkt sind, da sie in der Praxis ohnehin nicht zum Einsatz kommen.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster ergänzt, dass sich das Verwaltungsgericht bei Bedarf in erster Linie auf die hauptamtlichen Richter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes stützt und die teil- und nebenamtlichen nur bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsgerichtes beizieht.

Der Antrag **Ritter-Altstätten**, Art. 18 Abs. 1 erster Satz GerG in Analogie zu Art. 17 GerG wie folgt zu formulieren: «Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche, teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an.», wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag **Widmer-Wil**, in Art. 18 Abs. 2 GerG das Wort «ausserordentlich» zu streichen, wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag **Bereuter-Rorschach**, Art. 18 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz GerG zu streichen, wird mit 3:12 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Der Kommissionspräsident macht darauf aufmerksam, dass sich mit diesen Beschlüssen Folgeänderungen ergeben werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta sagt, dass dieser Systemwechsel zum einen Anpassungen bei einer Kammerbildung hat. Im Ingress zu Art. 18 Abs. 3 GerG wird eine Anpassung erfolgen, wonach das Verwaltungsgericht «Recht durch Kammern in Dreierbesetzung» spricht. Zum anderen ist in Art. 18 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 GerG die Formulierung: «wenn es die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes (...)» durch «wenn es die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kammer» zu ersetzen.

Der Kommissionspräsident bemerkt, dass die Kammerbildung aber lediglich in Aussicht gestellt wurde und diesbezüglich kein Antrag vorliegt.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt aus, dass sich namentlich in Art. 24 Bst. f GerG, Art. 89 Bst. d PersG und im VRP, soweit die Bestimmungen die einzelrichterlichen Befugnisse zum Inhalt haben, weitere Folgeanpassungen ergeben. Diese werden bis morgen allen Kommissionsmitgliedern im Rahmen eines Zirkulationsbeschlusses zur Zustimmung unterbreitet.

Ritter-Altstätten möchte sich bei einer Kammerbildung wiederum an den Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 GerG halten, gibt aber zu bedenken, dass das Verwaltungsgericht ohnehin durch Reglement Kammern vorsehen kann.



Kühne-Flawil begrüsst die Unterbereitung der Folgeanpassungen in Form eines Zirkulationsbeschlusses. Dem Verwaltungsgericht sollte die Kammerbildung aber nicht vorgeschrieben werden.

Güntzel-St.Gallen hält fest, dass zur Kammerbildung kein Antrag vorliegt, sondern nur eine Idee zum Ausdruck gebracht wurde. Das Verwaltungsgericht soll selbst die beste Lösung finden.

Widmer-Wil schliesst sich den Ausführungen von Kühne-Flawil an, wonach das Verwaltungsgericht über die Bildung von Kammern entscheiden soll.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster bemerkt, dass die Frage der Kammerbildung mit oder ohne gesetzlicher Regelung im GerG ohnehin Bestandteil einer Anpassung des Reglements wird. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Spruchkörper einer Kammerbildung weiterhin in der Mehrheit bleiben.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta hält nach der Diskussion über die Folgeanpassungen dafür, dass diese von den Kommissionsbeschlüssen zum KRB über die Zahl der Richter abhängig sein werden.

Ritter-Altstätten fragt, ob die Amtsdauer des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes in Art. 28 GerG nicht auf zwei Jahre festzusetzen ist.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster ist der Ansicht, dass die Anpassung von Art. 28 GerG von der Zahl der hauptamtlichen Richter am Verwaltungsgericht abhängt.

Ritter-Altstätten stellt formell den Antrag, Art. 28 GerG wie folgt abzuändern: «Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes zwei Jahre.»

Bühler-Bad Ragaz findet, dass eine Änderung von Art. 28 GerG erst nach dem Beschluss über die Zahl der Richter erfolgen kann.

Güntzel-St.Gallen hält dafür, dass die Amtsdauern beim Kantonsgericht und beim Verwaltungsgericht einheitlich sein sollen und dies unabhängig von der Zahl der Richter.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass über Art. 18 und 24 GerG beschlossen wurde.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta entgegnet, dass Art. 24 Bst. f GerG mit dem beschlossenen Systemwechsel eine Änderung erfährt und wie folgt lauten sollte: «die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.»

Güntzel-St.Gallen macht die von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta vorgeschlagene Änderung von Art. 24 Bst. f GerG zum Antrag.



Ritter-Altstätten präzisiert den Antrag **Güntzel-St.Gallen**, Art. 24 Bst. f GerG wie folgt zu formulieren: «die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten.». Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Widmer-Wil stellt den Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten des Versicherungsgerichtes in Art. 24 Bst. e^{bis} VRP konsequenterweise ebenfalls durch den Kantonsrat zu wählen.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster fragt, ob dies auch für die Verwaltungsrekurskommission oder nur auf Stufe der selbständigen oberen kantonalen Gerichte gelten soll.

Ritter-Altstätten will dem Antrag aus Kostengründen nicht folgen, da eine Gleichwertigkeit mutmasslich zu Anpassungen hinsichtlich der Besoldung führen wird.

Widmer-Wil zieht den Antrag mit Verweis auf die Ausführungen von Ritter-Altstätten zurück.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass über Art. 24 GerG nunmehr beraten ist und geht zurück auf Art. 28 GerG.

Surber-St.Gallen fragt nach, wie lange die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Versicherungsgerichtes ist.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster antwortet, dass der jetzige Präsident des Versicherungsgerichtes auf drei Jahre gewählt ist.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta verweist auf Seite 42 der Botschaft der Regierung, wonach bei der Verwaltungsrekurskommission eine zweijährige und beim Versicherungsgericht eine dreijährige Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten besteht, je gestützt auf die Organisationsverordnungen der beiden Gerichte.

Ritter-Altstätten betont, dass mit dem beschlossenen Systemwechsel beim Verwaltungsgericht aus Gründen der Gleichwertigkeit auch ohne Wissen um die Zahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter eine Änderung von Art. 28 GerG einhergehen muss.

Der Kommissionspräsident spricht das Problem der Kontinuität bei einer zweijährigen Amtsdauer an.

Hasler-St.Gallen möchte demgegenüber ein Rückkommen auf Art. 28 GerG, nachdem über die Zahl der Richter beschlossen wurde.

Der Antrag **Ritter-Altstätten**, den Wortlaut von Art. 28 GerG wie folgt abzuändern: «Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes zwei Jahre.», wird mit 12:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Art. 43 GerG

Keine Bemerkungen.



Art. 44 GerG

Keine Bemerkungen.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster führt zu dem in der 1. Kommissionssitzung beraten und gestrichenen Art. 44^{bis} GerG aus, dass mit der Konferenz der Staatsanwaltschaft in Art. 9 f. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1) bereits eine ähnliche Konstruktion zur fraglichen Konferenz der Gerichte besteht und dieser Umstand die Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Konferenz der Gerichte rechtfertigt. Es liegt in diesem Zusammenhang bereits ein Reglementsentwurf vor, der ein A4-Blatt mit fünf Bestimmungen umfasst.

Kühne-Flawil findet, dass die Stellung der Gerichte eine ausdrückliche Erwähnung der Konferenz im GerG rechtfertigt und stellt einen Antrag auf Rückkommen auf Art. 44^{bis} GerG.

Bereuter-Rorschach entgegnet, dass sich mit Ausnahme des Verweises auf die Konferenz der Staatsanwaltschaft keine massgebenden neuen Erkenntnisse ergeben haben und der Antrag daher abzuweisen ist.

Der Antrag **Kühne-Flawil** auf Rückkommen auf Art. 44^{bis} GerG wird mit 7:8 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 45 GerG

Keine Bemerkungen.

Art. 46 GerG

Keine Bemerkungen.

Art. 47 GerG

Aufgrund der neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung im Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) stellt **Kühne-Flawil** den Antrag, die Begriffe des «Voranschlags» in der Marginalie zu Art. 47 GerG, des «Staatsvoranschlags» in Art. 47 Abs. 1 GerG und des «Voranschlags» in Art. 47 Abs. 3 erster Satz GerG durch den Begriff «Budget» zu ersetzen. Der Antrag wird mit 15:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 98 GerG

Keine Bemerkungen.

Art. 99 GerG

Keine Bemerkungen.

III.

Keine Bemerkungen.

IV.

Keine Bemerkungen.



b) Ergänzung des Nachtrags gemäss Auftrag des Kantonsrates aus Art. 174 PBG

Der Kommissionspräsident weist einleitend darauf hin, dass die in Art. 174 des PBG vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Bezug auf Art. 47 und 48 VRP bereits im Jahre 2006 teilweise Gegenstand der Beratungen des Kantonsrates war. Die Regierung hatte diese im Rahmen des Entwurfs des V. Nachtrags zum VRP beantragt. Gegen die Einführung einer Frist von 30 Tagen ohne Nachfristansetzung wurde damals argumentiert, dass eine Ausdehnung der Rekursfrist auf 30 Tage dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung widerspreche und der Ausschluss der Erstreckungsmöglichkeit bei kurzfristig übernommenen Mandaten faktisch einen qualitativen Abbau der Rechtsschutzqualität bewirke. Der Zeitraum bis zur Rechtskraft einer Einsprache oder eines Rekurses beim Beispiel einer Baubewilligung dauert sodann länger. Die damalige vorberatende Kommission lehnte den Wechsel von 14 Tagen auf 30 Tage ohne Nachfristansetzung mit 18:2 ab. Die Regierung legte kein «rotes Blatt» ein. Die Kommission hat bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen des PBG in Betracht zu ziehen, ob sich die Entscheidungsgrundlagen zu Art. 47 und 48 VRP mittlerweile verändert haben.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erläutert kurz die Ausgangslage dieser Anträge im PBG. Er hält fest, dass die Regierung in Art. 174 ihres Entwurfs zum PBG verschiedene Änderungen am VRP beantragte und der Rat auf Antrag der vorberatenden Kommission PBG in erster Lesung diskussionslos beschlossen hat, Art. 174 PBG zu streichen. Der Rat erteilte aber gestützt auf die Begründung der vorberatenden Kommission PBG stillschweigend den Auftrag, die von der Regierung beantragten verfahrensrechtlichen Anpassungen an das neue PBG im Gesamtkontext der Änderungen des VRP, d.h. im Rahmen des vorliegenden Geschäfts, zu beraten und zu entscheiden.

Bereuter-Rorschach ist in formeller Hinsicht unsicher, ob derzeit ein Antrag vorliegt und hält dafür, dass ohne formellen Antrag durch ein Mitglied der Kommission keine Änderungen beschlossen werden.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta teilt diese Auffassung. Die Kommission hat sich mit den Fragen aber zumindest zu befassen.

Bühler-Bad Ragaz informiert, dass die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 47 und 48 VRP nachfolgend beantragt werden.

Art. 8 VRP

Keine Bemerkungen. Es wird kein Antrag gestellt.

Art. 47 VRP

Bühler-Bad Ragaz erhebt die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 47 und 48 VRP zum Antrag und führt zur Begründung aus, dass damit Zeitverzögerungen durch mehrmaliges Erstrecken der Frist entgegengewirkt werden kann.

Güntzel-St.Gallen beantragt, den Antrag abzulehnen.



Surber-St.Gallen hält an der 14-tägigen Frist mit der Möglichkeit zur Nachfristansetzung fest, da viele Mandanten den Anwalt erst spät aufsuchen und der Rechtsschutz im Kanton St.Gallen mit der bisherigen Regelung ohne weiteres gewährleistet ist. Die Verfahrensdauer ist aber auch abhängig von der Bearbeitung des Falls bei den zuständigen Behörden und Gerichten.

Bereuter-Rorschach beantragt, den Antrag ebenso abzulehnen, da sich Verzögerungen nicht am Anfang, sondern vielmehr im Verlauf eines Verfahrens ergeben.

Kühne-Flawil schliesst sich den Ausführungen von Bereuter-Rorschach an.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster äussert sich dahingehend, dass die vorgeschlagene Frist von 30 Tagen mit dem Verweis in Art. 64 VRP nicht nur für die (Bau-)Rekurs-, sondern auch für alle Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Betroffenen bei einer Frist von 14 Tagen schneller wissen, ob ein Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Regierungsrat Fredy Fässler hält fest, dass die Frist von 30 Tagen generell eingeführt werden soll und nicht nur in Bezug auf Bauverfahren.

Der Antrag **Bühler-Bad Ragaz** wird mit 2:12 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 53 VRP

Güntzel-St.Gallen fragt, ob eine mündliche Verhandlung ohne gesetzliche Grundlage gar nicht möglich ist.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster erklärt, dass die Änderung von Art. 53 VRP angesichts der bestehenden Regelung von Art. 55 VRP mit der Marginalie «Mündliche Verhandlung» nicht nötig ist.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass zu Art. 53 VRP kein Antrag vorliegt.

Art. 97^{bis} Abs. 1 Bst. c VRP

Ritter-Altstätten fragt, ob diese Änderung nicht einem Auftrag aus dem Rat entspricht.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta nimmt Bezug auf die Erläuterungen der Regierung in der Botschaft zum PBG und antwortet, dass mit der Änderung in Art. 97^{bis} Abs. 1 Bst. c VRP dem Anliegen der Motion 42.07.06 «Förderung der erneuerbarer Energien: Bewilligungsgebühren abschaffen» Rechnung getragen bzw. dieser Motionsauftrag erfüllt werden soll.

Ritter-Altstätten erhebt die vorgeschlagene Änderung von Art. 97^{bis} Abs. 1 Bst. c VRP zum Antrag.

Der Kommissionspräsident fragt sich, ob die Bestimmung auch für Rechtsmittelverfahren gilt.

Ritter-Altstätten antwortet, dass diese nur für Bewilligungsverfahren gilt.



Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass diese Bestimmung aus der Gesetzsystematik auch in Rechtsmittelverfahren gelten kann. Eine Beschränkung auf Bewilligungsverfahren ist indessen zulässig.

Bereuter-Rorschach teilt die Auffassung von Generalsekretär Hans-Rudolf Arta und unterstützt den Antrag Ritter-Altstätten.

Der Antrag **Ritter-Altstätten** wird mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

c) VIII. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Der Kommissionspräsident führt kurz in die Diskussion über die vorgeschlagene Änderung von Art. 5 Abs. 1 des KRB über die Zahl der Richter ein und eröffnet die Beratung.

I.

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 1 KRB in der Weise abzuändern, dass dem Verwaltungsgericht zwei hauptamtliche Richter (Bst. a) und sechs nebenamtliche Richter (Bst. b) angehören sowie die nebenamtlichen Ersatzrichter gestrichen werden. Ein teilamtlicher Richter kann geprüft werden.

Surber-St.Gallen unterstützt den Antrag Güntzel-St.Gallen und begründet dies mit der Arbeitsbelastung des Verwaltungsgerichtes und der Möglichkeit zur Bildung von Kammern. Angesichts der Arbeitsbelastung und der Bedeutung wird aber zusätzlich Antrag auf einen teilamtlichen Richter (Bst. c) gestellt.

Kühne-Flawil erklärt, dass sich die Ausgangslage durch den mitunter in Kohärenz zum Kantonsgericht beschlossenen Systemwechsel massgeblich verändert hat und unterstützt den Antrag Surber-St.Gallen.

Widmer-Wil möchte Art. 5 Abs. 1 Bst. c KRB streichen, da die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter im GerG ohnehin gestrichen wurden.

Der Kommissionspräsident bestätigt die Streichung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter in Art. 5 Abs. 1 Bst. c KRB.

Widmer-Wil führt weiter aus, dass der Abbau der Pendenzen keinen Ausbau auf zwei hauptamtliche Richter erfordert, sondern vielmehr durch den Ausbau von nebenamtlichen Richtern erreicht werden kann.

Bereuter-Rorschach ergänzt für die FDP-Delegation, dass die Schaffung sowohl eines zweiten hauptamtlichen als auch eines weiteren, zusätzlichen teilamtlichen Richters nach dem jetzigen Kenntnisstand zu weit geht. Die Vorlage der Regierung wird daher mit sechs statt vier



nebenamtlichen Richtern unterstützt, wobei auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ebenso zu verzichten ist. In Teilen der FDP-Fraktion wird allerdings davon ausgegangen, dass der gestiegenen Geschäftslast auch durch eine Änderung beim Personaleinsatz auf der Kanzlei- und Gerichtsschreiberstufe begegnet werden kann.

Wicki-Andwil ist der Ansicht, dass der Ausbau auf zwei hauptamtliche Richter aufgrund der Pendenzen ausgewiesen ist. Die Auswirkungen auf die Kosten sind aber auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Regierungsrat Fredy Fässler hält fest, dass die Regierung mitunter beide Varianten geprüft hat und zur Auffassung kam, dass – in einem ersten Schritt – ein teilamtliches Mitglied genügt, aber auch erforderlich ist, um der Pendenzenlast entgegen zu treten. Dabei wurden neben Kostengründen auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt. Ob der nächste Schritt mit einem zweiten teilamtlichen Richter schon bald erfolgt, wird sich zeigen, jedenfalls ist der Ausbau mit einem Teilamt zum jetzigen Zeitpunkt der richtige Weg. Der Antrag auf ein zusätzliches Teilamt neben zwei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern erscheint weder sinnvoll noch überzeugend. Bei der Schaffung von zwei Kammern wird die Bedeutung des teilamtlichen Mitglieds neben zwei hauptamtlichen Mitgliedern geschmälert.

Eggenberger-Rüthi will den Schritt auf zwei hauptamtliche Richter jetzt machen, um der Arbeitslast entgegen zu wirken und die Pendenzen abzubauen.

Bereuter-Rorschach betont, dass ein Ausbau des Richterkollegiums beim Verwaltungsgericht, der lediglich dem Abbau von Pendenzen dienen soll, nicht der richtige Weg ist. Neben den genauen Auswirkungen durch die beschlossene Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsrekurskommission bei den Departementalverfügungen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitslast vor allem mit der Bearbeitung eines Falls zusammenhängt. Es wird formell der Antrag gestellt, Art. 5 Abs. 1 KRB – mit Ausnahme eines Ausbaus von vier auf sechs nebenamtliche Richter – entsprechend der Vorlage der Regierung zu ändern.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster bringt vor, dass die Schaffung eines teilamtlichen Mitglieds mit einem Beschäftigungsgrad von 40 bis 75% sowohl in Bezug auf den Beschäftigungsgrad bei der Anstellung als auch bei einer Anpassung nach Arbeitslast eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Beim Antrag auf ein zusätzliches Teilamt neben zwei hauptamtlichen Richtern wird bei der Kammerbildung zu beachten sein, dass dieses Teilamt attraktiv ist und verantwortungsvoll ausgeübt werden kann.

Ritter-Altstätten führt aus, dass er dem Antrag Bereuter-Rorschach zu Art. 5 Abs. 1 KRB zustimmen kann, wenn dieser wie folgt formuliert ist: «Dem Verwaltungsgericht gehören an: a) ein hauptamtlicher Richter; b) ein teilamtlicher Richter; c) sechs nebenamtliche Richter.»

Bereuter-Rorschach zieht seinen Antrag mit Verweis auf den Antrag Ritter-Altstätten zurück.

Güntzel-St.Gallen bleibt beim Antrag auf zwei hauptamtliche Richter und führt aus, dass eine Gleichberechtigung dieser hauptamtlichen Richter erreicht werden soll und der Ausbau mit einem Teilamt nicht ausreicht. Die Einführung eines zweiten hauptamtlichen Richters zu einem späteren Zeitpunkt ist mutmasslich schwieriger als jetzt.



Surber-St.Gallen hält ebenfalls am Antrag auf zwei hauptamtliche Richter und einen zusätzlichen teilamtlichen Richter fest. Es wird ausgeführt, dass der Ausbau nicht primär dem Abbau der Pendenzen dient, aber der gestiegenen Arbeitslast längerfristig entgegengewirkt werden muss.

Bereuter-Rorschach findet, dass bei den einzelnen Anträgen die Kostenfolgen zu prüfen sind und fragt, ob Angaben über die Grössenordnung gemacht werden können.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt mit Verweis auf Seite 40 der Botschaft der Regierung aus, dass – jeweils gerundet – bei einem hauptamtlichen Richter im Magistratenstatus von Fr. 252'000.– und bei einem teilamtlichen Richter mit einem Beschäftigungsgrad von 50% (Lohnklasse 33) von Fr. 100'000.– auszugehen ist. Mit dem Vorschlag der Regierung ist gegenüber heute mit jährlichen Mehrkosten von Fr. 100'000.–, beim Antrag Güntzel-St.Gallen von Fr. 250'000.– und beim Antrag Surber-St.Gallen von Fr. 350'000.– zu rechnen.

Wicki-Andwil ergänzt, dass sich bei einem zweiten hauptamtlichen Richter mit Beschäftigungsgrad mit 90%, einem teilamtlichen Mitglied mit Beschäftigungsgrad von 60% und einem nebenamtlichen Richter mit Beschäftigungsgrad von 30% im Vergleich zu den heutigen 390 Stellenprozenten beim Vorschlag der Regierung neu 450, beim Antrag Güntzel-St.Gallen 360, beim Vorschlag Surber-St.Gallen 420 und beim Antrag Bereuter-St.Gallen 320 Stellenprozente ergeben.

Eggenberger-Rüthi ist der Ansicht, dass ein Teilamt mit Beschäftigungsgrad von 50% – wie es die Regierung vorschlägt – angesichts des Pendenzenbergs wohl nicht genügt.

Regierungsrat Fredy Fässler antwortet, dass der Beschäftigungsgrad von 50% nur als Zahlenbeispiel dient, wobei in Bezug auf die Kosten nach der Magistratenordnung noch allfällige Mehrkosten aufgrund der Regelung der Lohnfortzahlung hinzukommen können.¹

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster hält fest, dass die Regierung die Kostenfolgen des teilamtlichen Mitglieds unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads von eher tiefen 50% und der Lohnklasse 33 zu vorsichtig geschätzt hat. Bei den nebenamtlichen Richtern ist so dann nach Massgabe der Jahre 2010 bis 2014 von Taggeldern von jährlichen Kosten zwischen Fr. 200'000.– und Fr. 250'000.– auszugehen, wobei diese auch bei einem Ausbau von derzeit vier auf sechs Richter nicht sonderlich ins Gewicht fallen.

Der Kommissionspräsident fragt nach, ob ein Ausbau der nebenamtlichen Richter zulasten einer Streichung der nebenamtlichen Ersatzrichter organisatorisch zu Problemen führt.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster verneint.

Der Kommissionspräsident fasst zusammen und erklärt das Vorgehen bei der Abstimmung über die einzelnen Anträge.

¹ Rechtliche Präzisierung: Die rechtlichen Abklärungen im Anschluss an die Kommissionssitzung haben ergeben, dass für nach dem 1. Januar 2014 gewählte Magistratspersonen keine Nachzahlungen in die Pensionskasse anfallen. Scheidet die Magistratsperson vor dem 65. Altersjahr aus dem Amt aus, so erhält sie nach Massgabe der Amtsjahre eine Lohnfortzahlung von 50 Prozent während wenigstens 18 und längstens 48 Monaten (vgl. Verordnung über die Lohnfortzahlung von Magistratspersonen, sGS 143.211).



Der Antrag **Ritter-Altstätten**, Art. 5 Abs. 1 KRB mit der Formulierung: «Dem Verwaltungsgericht gehören an: a) ein hauptamtlicher Richter; b) ein teilamtlicher Richter; c) sechs nebenamtliche Richter.» abzuändern, wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem Antrag **der Regierung** vorgezogen.

Der Antrag **Güntzel-St.Gallen**, Art. 5 Abs. 1 KRB mit der Formulierung: «Dem Verwaltungsgericht gehören an: a) zwei hauptamtliche Richter; b) sechs nebenamtliche Richter.» abzuändern, wird mit 10:4 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem Antrag **Surber-St.Gallen** vorgezogen, Art. 5 Abs. 1 KRB mit der Formulierung: «Dem Verwaltungsgericht gehören an: a) zwei hauptamtliche Richter; b) ein teilamtlicher Richter; c) sechs nebenamtliche Richter.» abzuändern.

Der Antrag **Güntzel-St.Gallen**, Art. 5 Abs. 1 KRB mit der Formulierung: «Dem Verwaltungsgericht gehören an: a) zwei hauptamtliche Richter; b) sechs nebenamtliche Richter.» abzuändern, wird mit 8:6 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit angenommen.

II.

Keine Bemerkungen.

III.

Keine Bemerkungen.

IV.

Keine Bemerkungen.

5 Gesamtabstimmung zuhanden des Kantonsrates nach Art. 60 GeschKR

a) VIII. Nachtrag zum VRP

Dem Antrag an den Kantonsrat auf Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Kommission wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zugestimmt.

b) VIII. Nachtrag zum KRB über die Zahl der Richter

Dem Antrag an den Kantonsrat auf Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Kommission wird mit 12:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zugestimmt.



6 Varia

a) Bestimmung des Kommissionsprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

b) Medienmitteilung

Die vorberatende Kommission wird die Medien über das Ergebnis ihrer Beratungen informieren. Das Sicherheits- und Justizdepartement wird dem Kommissionspräsidenten den Entwurf einer Medienmitteilung vorlegen.

c) Allfällige weitere Punkte

Der vorberatenden Kommission werden die Folgeanpassungen im Rahmen eines Zirkulationsbeschlusses zur Zustimmung unterbreitet, wobei ohne Gegenbericht von Zustimmung ausgegangen wird.

Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass die Kommission zwischen der 1. und 2. Lesung im Rat nochmals tagen wird. Über den Termin wird rechtzeitig informiert.

Der Kommissionspräsident bedankt sich für die Mitwirkung in der Kommission und schliesst die Sitzung um 14.30 Uhr.

St.Gallen, 23. Mai 2016

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Michael Schöbi

Marco Regli

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (3)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)



Kopie an:
Staatskanzlei (RATSD / en/si)